

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00092 vom 26. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00092](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00092)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00092 du 26 janvier 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00092 del 26 gennaio 2010

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

chronisch rezidivierende Cephalgien mit/bei:

- Fehlhaltung/Fehlstatik der HWS (Halswirbelsäule)
- ausgeprägter myostatischer Insuffizienz

### E. 4

Probleme in Verbindung mit Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit

### E. 5

5.1. Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen des festgestellten Gesundheitsschadens. Nach der Rechtsprechung sind für den dafür vorzunehmenden Einkommensvergleich die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs massgebend; Validen- und Invalideneinkommen sind dabei auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass beziehungsweise bis zum Erlass des Einspracheentscheids zu berücksichtigen (BGE 129 V 222).

5.2. Bei der Bemessung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 f. Erw. 3b mit Hinweis). Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es gilt eine natürliche Vermutung, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre. Ausnahmen müssten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Daher ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, den die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat (AHI 2000 S. 303; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b).

5.3. Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG, in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, entsteht der Rentenanspruch nach Art. 28 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war. Gemäss der Beurteilung durch die Ärzte des O. bestand seit dem Zeitpunkt der Durchführung der dorsalen und intercorporellen Spondylodese Ende Januar 2005 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in den zuletzt ausgeübten Tätigkeiten (Urk.

7/49 S. 42). Es ist daher davon auszugehen, dass bei einem allfälligen Rentenanspruch die Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG, in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, im Januar 2005 eröffnet worden und ein Jahr später, im Januar 2006 abgelaufen ist. Da ein Rentenanspruch somit frühestens im Januar 2006 entstehen konnte, sind für den Einkommensvergleich die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt massgebend.

5.4. Die Beschwerdeführerin war vor Eintritt des Gesundheitsschadens vom 11. Februar 2002 bis 31. Januar 2004 als Lagermitarbeiterin bei der B. AG, C. (Urk. 7/6/1 Ziff. 1), und gleichzeitig bei der D. als Mitarbeiterin in der Gebäudereinigung erwerbstätig (Urk. 7/7 Ziff. 1). Im Jahre 2004 hatte sie ohne Gesundheitsschaden in der Tätigkeit bei der B. AG einen Verdienst von Fr. 54'275.-- (Urk. 7/6/2 Ziff. 16) und bei der D. einen solchen von Fr. 8'561.80 (Fr. 658.60 x 13 Monate) erzielt. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im verarbeitenden Gewerbe und in der Industrie im Jahre 2005 von 1.3 % und im Jahre 2006 von 1.1 % sowie in der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2005 und 2006 von je 1.1 % (Die Volkswirtschaft 1/2-2009 S. 99 Tabelle B10.2) resultiert im Jahre 2006 ein Valideneinkommen von rund Fr. 64'337.-- (Fr. 54'275.-- x 1.013 x 1.011 + Fr. 8'561.80 x 1.011 x 1.011).

5.5. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41.9 Stunden, seit 1999 von 41.8 Stunden, seit 2001 von 41.7, seit 2004 von 41.6, seit 2006 von 41.7 Stunden und seit 2008 von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 5-2009 S. 94 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

5.6. Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) des Jahres 2006 für Frauen im gesamten privaten Sektor der Tabelle A1 der LSE 2006, einer durchschnittlichen betriebsüblichen wörtlichen Arbeitszeit im Jahre 2006 von 41.7 Stunden und einer Arbeitsfähigkeit in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten von 100 % resultiert im Jahre 2006 ein bei der Bemessung des Invalideneinkommens zu berücksichtigender Jahresverdienst von rund Fr. 50'278.-- (Fr. 4'019.-- x 12 Monate ÷ 40 Stunden x 41.7).

5.7. Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten

nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 Erw. 5.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss der Beurteilung durch die Ärzte des O. \_\_\_ ist der Beschwerdeführerin nurmehr die Ausübung behinderungsangepasster, wechselbelastender und körperlich leichter Tätigkeiten, ohne Arbeiten in Zwangshaltungen, ohne Arbeiten über die Armhorizontale und ohne Arbeiten, welche ein höheres als ein gelegentliches Bücken erfordern, zuzumuten (Urk. 7/49 S. 32 f.). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen im Vergleich zu voll Einsatzfähigen mit geringeren Einkünften rechnen müsste, weshalb ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn von 10 % als gerechtfertigt erscheint. Weitere einkommensbeeinflussende Merkmale sind nicht auszumachen.

5.8 Ä Ä Ä Ä Nach Gesagtem resultiert im Jahre 2006 ein Invalideneinkommen von Fr. 45'250.-- (Fr. 50'278.-- x 0.9). Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 64'337.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 45'250.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 19'087.--, womit ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 30 % resultiert. Damit ist ein für einen Rentenanspruch mindestens vorausgesetzter Invaliditätsgrad von 40 % nicht ausgewiesen.

## E. 6

Ä Ä Ä Ä Ä Nach Gesagtem ist daher nicht zu beanstanden dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 16. Dezember 2008 (Urk. 2) einen Rentenanspruch verneinte. Die dagegen erhobene Beschwerde ist demnach abzuweisen.

## E. 7

7.1 Ä Ä Ä Ä Streitig und zu prägen bleibt, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen in Form einer Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit hat.

7.2 Ä Ä Ä Ä Der Eintritt gesundheitlich bedingter Umschulungsbedürftigkeit ist, entsprechend dem System des leistungsspezifischen Invaliditätseintritts (Art. 4 Abs. 2 IVG), ein besonderer Versicherungsfall. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind,

d.h. eine Invalidität im Sinne des Art. 17 IVG vorliegt, bestimmt sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zur Zeit des Erlasses des Einspracheentscheids beziehungsweise der Veröffentlichung (Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 8. August 2008, 8C\_163/2008, Erw. 2.2 mit Hinweisen).

7.3 Invalide Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1 IVG). Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten laut Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Begrifflich erfasst werden also berufsbildende Massnahmen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen. Begrifflich liegt auch dann eine Umschulung vor, wenn invaliditätsbedingt erlangte Kenntnisse im bisherigen Beruf erworben werden müssen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 24. Juli 2008, 9C\_652/2007, Erw. 1.3).

7.4 Nach der zu Art. 17 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung) ergangenen Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Dies deshalb, weil die Eingliederung nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich so weit sicherzustellen ist, als dies im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 124 V 110 f. Erw. 2a und b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 489 f. Erw. 4.2). Hieran hat sich mit In-Kraft-Treten der 4. IV-Revision und der damit erfolgten Anpassung von Art. 17 IVG sowie Art. 6 Abs. 1 IVV zum 1. Januar 2004 nichts geändert (Urteile des Bundesgerichts in Sachen P. vom 28. Februar 2006, I 826/05, Erw. 4.1, in Sachen D. vom 10. November 2005, I 210/05, Erw. 3.3.1 und in Sachen S. vom 8. Juli 2005, I 18/05, Erw. 2).

7.5. Eine generelle Unterscheidung zwischen Versicherten mit und ohne Berufsausbildung ist bei der Prüfung des Umschulungsanspruchs nicht vorzunehmen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen - gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme - ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeiten in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 111 f. Erw. 3b mit Hinweisen). Dies rechtfertigt aber weder, den Anspruch auf Umschulung bei ungelernten Versicherten generell von einer höheren Mindestinvalidität als bei ausgebildeten Versicherten abhängig zu machen (Urteil des EVG in Sachen T. vom 30. September 2004, I 73/04, Erw. 4 und Urteil des EVG in Sachen A. vom 31. Januar 2005, I 588/04, Erw. 4.2 je mit Hinweisen), noch sonst wie prinzipiell je nach Vorhandensein einer Berufsausbildung zu differenzieren. Entsprechend hat der Verordnungsgeber unter den grundsätzlich Umschulungsberechtigten neben den beruflich Ausgebildeten ausdrücklich und ohne zusätzliche Voraussetzungen daran zu knüpfen auch diejenigen Versicherten aufgenommen, welche ohne vorgängige berufliche Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (Art. 6 Abs. 1 IVV). Hier wie dort ist somit bei Erfüllung der gesundheitsbedingten Mindesterwerbseinbusse von rund 20 % der Umschulungsanspruch grundsätzlich gegeben, und es bleibt im Einzelfall die Gleichwertigkeit der in Frage kommenden Umschulungsmöglichkeiten nach den dargelegten Grundsätzen zu prüfen. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip - als Leitmotiv des Gleichwertigkeitsgedankens - wird dabei Rechnung getragen, indem eine Umschulung, welche zu einem wesentlich höheren Einkommen als dem mit der bisherigen (Hilfs-)Tätigkeit erzielten führen würde, ausser Betracht fällt. Zudem muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (BGE 121 V 260 Erw. 2c mit Hinweisen), womit auch unangemessen teure Ausbildungen vom Anspruch ausgeschlossen sind. Weiter ist verlangt die Eignung der Massnahme, aber auch des Versicherten, das heisst seine subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit (ZAK 1991 S. 179 f. Erw. 3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts in Sachen P. vom 28. Februar 2006, I 826/05, Erw. 4.2).

## E. 8

8.1. Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 12. Dezember 2008 (Urk. 8/2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin seit dem Jahre 1991 aus invaliditätsfremden Gründen ihren gelernten Beruf als Spitalgehilfin (vgl. Urk. 7/1) nicht mehr ausgeübt habe, und seither vorwiegend als Gebäudereinigerin und Lagermitarbeiterin tätig gewesen sei, weshalb sie als Hilfsarbeiterin zu qualifizieren sei. Diese Betrachtungsweise ist auf Grund der Akten nicht zu beanstanden.

8.2. Wie bereits festgestellt (Erw. 5.8), beträgt der Invaliditätsgrad vorliegend 30 %. Der nach der Rechtsprechung für den Anspruch auf Umschulung erforderliche

Mindestinvaliditätsgrad von rund 20 % ist damit gegeben. Der Beschwerdegegnerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie in der angefochtenen Verfügung vom 12. Dezember 2008 (Urk. 8/2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Umschulung mit der Begründung verneinte, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung einer behinderungsangepassten, körperlich leichten und wechselbelastenden Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums vom 100 % zuzumuten sei. Vielmehr gilt es zu beachten, dass nach der dargelegten Rechtsprechung (Erw. 7.5) für den Umschulungsanspruch von Hilfsarbeitnehmern beziehungsweise ungelerten Arbeitskräften kein höherer Mindestinvaliditätsgrad erforderlich ist als bei Versicherten, welche bereits über eine Berufsausbildung verfügen. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne einer Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist daher im Grundsatz zu bejahen. Es bleibt, die notwendigen Abklärungen über geeignete und den Grundsätzen der Einfachheit und Zweckmässigkeit entsprechende konkrete Umschulungsmöglichkeiten zu treffen und über den Leistungsanspruch neu zu befinden. Die Akten geben hiezu nicht verlässlichen Aufschluss.

8.3 Nach dem Gesagten ist die Sache daher zu weiterer Sachverhaltsabklärung und erneuter Verfügung über den Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Umschulung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Insofern ist die gegen die Verfügung vom 12. Dezember 2008 (Urk. 8/2) erhobene Beschwerde daher gutzuheissen.

## **E. 9**

9.1 Zu prüfen bleibt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitsvermittlung durch die Invalidenversicherung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 IVG. Dieser ist von der Arbeitsvermittlung Behinderter durch die Arbeitslosenversicherung zu unterscheiden. Die Invalidenversicherung ist für invalide Versicherte hinsichtlich der Arbeitsvermittlung vorrangig zuständig. Nach der Rechtsprechung wird die Arbeitsvermittlung in der Arbeitslosenversicherung unabhängig von jener durch die Invalidenversicherung beurteilt (BGE 116 V 85).

9.2 Gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG, in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung (Fassung gemäss der 5. IV-Revision), haben arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

9.3 Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des IVG (5. Revision) vom 22. Juni 2005 soll mit der 5. IV-Revision der Anspruch auf Arbeitsvermittlung ausgeweitet werden. Ganz oder teilweise arbeitsunfähige versicherte Personen sollen Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz wie auch auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes haben. Neu sollen alle stellenlosen Personen, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die Invalidenversicherung haben, somit auch Hilfsarbeitskräfte, die in einer angepassten Hilfstätigkeit noch voll arbeitsfähig sind. Durch die Ausweitung des Anspruchs auf die Arbeitsvermittlung, welche auf die Vermittlung von gesundheitlich eingeschränkten Personen spezialisiert ist, sollen die

Eingliederungsinstrumente für unqualifizierte Versicherte wesentlich verbessert werden. Dabei sei eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren der Arbeitslosenversicherung (RAV) vorgesehen (BBl 2005 S. 4524).

9.4.4.4 Seit der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2008 in Kraft stehenden, mit der 5. IV-Revision, geänderten Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 IVG, wird für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung nur noch eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit und nicht mehr - wie nach dem bis 31. Dezember 2007 geltenden Recht - eine leistungsspezifische Invalidität im Sinne (relativ geringer) gesundheitlich bedingter Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Arbeitsstelle (BGE 116 V 81 Erw. 6a mit Hinweis; AHI 2000 S. 69, Erw. 2b und S. 70, Erw. 1a) vorausgesetzt. Es muss indes weiterhin ein Kausalzusammenhang zwischen dem die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit verursachenden Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit einer Arbeitsvermittlung bestehen (vgl. AHI 2003 S. 269, Erw. 2c und Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 2. September 2008, 9C\_16/2008, Erw. 1).

9.5.4.4 Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdegegnerin, wenn sie in der Beschwerdeantwort vom 2. März 2009 (Urk. 9/6 S. 2) die Meinung vertrat, dass gesundheitliche Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle den leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff nur dann erfüllten, wenn die Behinderung bleibend sei oder während voraussichtlich längerer Zeit Probleme bei der Stellensuche selber verursachte. Dies treffe beispielsweise zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich sei. Denn bei dieser Betrachtungsweise stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die bisherige Rechtsprechung zum leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff gemäss Art. 18 Abs. 1 altIVG, in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (vgl. Urteil des EVG in Sachen F. vom 15. Juli 2002, I 421/01, Erw. 2a ff.). Dieser Rechtsprechung kommt (vgl. Erw. 9.4) indes in Bezug auf Art. 18 Abs. 1 IVG, in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung, keine Geltung mehr zu.

9.6.4.4 Vielmehr steht vorliegend fest, dass zum massgebenden Zeitpunkt des hypothetischen Beginns eines Rentenanspruchs in den von der Beschwerdeführerin vor Eintritt des Gesundheitsschadens ausgeübten Tätigkeiten als Lagermitarbeiterin und als Gebäudereinigerin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestand. Gemäss der Beurteilung durch die Ärzte des O. war der Beschwerdeführerin nach Eintritt des Gesundheitsschadens sodann nurmehr die Ausübung behinderungsangepasster, wechselbelastender, körperlich leichter Tätigkeiten, ohne Arbeiten in Zwangshaltungen, ohne Arbeiten über die Armhorizontale und ohne Arbeiten, welche ein höheres als ein gelegentliches Bücken erfordern, zuzumuten (Urk. 7/49 S. 32 f.). Die von Art. 18 Abs. 1 IVG, in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung, für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung vorausgesetzte Arbeitsunfähigkeit in den bisher ausgeübten Tätigkeiten ist daher erfüllt. Der Sachverhalt erscheint jedoch insofern als nicht rechtsgenügend abgeklärt, als auf Grund der Akten die von Art. 18 IVG vorausgesetzte objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit nicht abschliessend beurteilt werden kann. Denn dem Bericht von Dr. I. vom 4. Februar 2009 (Urk. 7/75) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin offensichtlich im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % eine Erwerbstätigkeit ausübte. Aus den Akten ist indes nicht ersichtlich, um was für eine Tätigkeit es sich dabei handelte, insbesondere ob es sich dabei um eine zumutbare behinderungsangepasste Tätigkeit handelte, und ob die Beschwerdeführerin bereit wäre, an aktiven Unterstützungsmassnahmen der Beschwerdegegnerin bei der

Stellensuche teilzunehmen. Diesbezüglich ist die Sache daher an die Beschwerdegegnerin zu weiterer Sachverhaltsabklärung und erneuter Verfügung über den Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Arbeitsvermittlung zurückzuweisen. Insofern ist die gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2008 (Urk. 9/2) erhobene Beschwerde daher gutzuheissen.

10. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 900.-- und nach dem Mass des Unterliegens zu zwei Dritteln der Beschwerdegegnerin und zu einem Drittel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

11. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu neuer Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des EVG vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3).

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine nach dem Mass des Obsiegens um einen Drittel gekürzte Prozessentschädigung, welche mit Fr. 1'400.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die gegen die Verfügung vom 16. Dezember 2008 erhobene Beschwerde betreffend Invalidenrente wird abgewiesen.

2. Die gegen die Verfügungen vom 12. Dezember 2008 und vom 15. Dezember 2008 erhobenen Beschwerden werden in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Umschulung und Arbeitsvermittlung neu verfüge.

3. Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden der Beschwerdeführerin zu einem Drittel (Fr. 300.--) sowie der Beschwerdegegnerin zu zwei Dritteln (Fr. 600.--) auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.